

ge Aspekte der sozialistischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nämlich

- die Einheit und den wechselseitigen Zusammenhang zwischen der Stärkung des Sozialismus und der Sicherung des Friedens;
- die dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entsprechende bestimmende Rolle der gesamtstaatlichen Erfordernisse für die Leitung in den Territorien, was im Interesse der einheitlichen zentralisierten Leitung der Landesverteidigung von besonderer Bedeutung ist;
- die Verbindung und gegenseitige Verflechtung der politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben mit denen der Landesverteidigung sowie
- die sich aus dieser Komplexität ableitende Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus, deren umfassende Nutzung durch die erforderlichen Maßnahmen auf allen Gebieten auch die Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit gewährleistet, wie es § 1 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes festlegt.

In Übereinstimmung mit den genannten Hauptrichtungen der Tätigkeit der Staatsorgane auf dem Gebiet der Landesverteidigung bestimmt § 3 Abs. 6 GöV die diesbezüglichen Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und - davon abgeleitet - ihrer Räte. Danach leiten, planen und koordinieren die örtlichen Staatsorgane in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere Maßnahmen der sozialistischen Wehrerziehung, der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses sowie zur Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst. Sie verwirklichen die Aufgaben der Zivilverteidigung einschließlich des Katastrophenschutzes und erfüllen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

Die verantwortungsvolle Erfüllung der den Organen des Staatsapparates auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit der DDR. Sie verlangt eine lebendige, unmittelbare Verbindung zwischen dem Militärapparat und dem Zivilapparat, wie der hervorragende sowjetische Staatsmann und Heerführer M. W. Frunse bereits vor über 60 Jahren forderte.⁵

Ausgehend davon, daß die Organisierung

und Sicherstellung der Landesverteidigung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, bestimmt § 2 Abs. 4 des Verteidigungsgesetzes: „Alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben die ihnen von den zuständigen Organen übertragenen Verteidigungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Ihre Leiter sind persönlich verantwortlich für die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stützen sich hierbei auf die unmittelbare Teilnahme der Bürger.“

16.2, Aufgaben und Befugnisse zur Gewährleistung des Wehrdienstes

Die DDR sichert durch den Wehrdienst die Wahrnehmung des Rechtes und die Erfüllung der Ehrenpflicht ihrer Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften (§ 1 Abs. 1 Wehrdienstgesetz).

Wehrdienst wird nur in der NVA oder in den Grenztruppen der DDR geleistet. Der Ableistung des Wehrdienstes entspricht der Dienst in anderen Organen, der auf der Grundlage von Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates geleistet wird⁶:

- im Ministerium für Staatssicherheit;
- in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern;
- in der Zivilverteidigung (soweit die Dienstlaufbahnordnung - ZV gilt) und
- in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Für diesen Dienst gelten die rechtlichen Regelungen über den Wehrdienst entsprechend.

Der Wehrdienst unterscheidet sich im Inhalt und in den Bedingungen wesentlich vom Staatsdienst der Leiter und Mitarbeiter der Or-

5 Vgl. M. W. Frunse, Ausgewählte Schriften, Berlin 1955, S. 257.

6 Vgl. § 2 Abs. 2 Wehrdienstgesetz sowie Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25.3.1982, GBl. 11982 Nr. 12 S. 268.